

Eheverträge

Überprüfung der Wirksamkeit von Eheverträgen:

1. Allgemein
2. Überprüfung von Eheverträgen bei Unternehmerehen

1. Allgemein:

Der Bundesgerichtshof vertritt seit langer Zeit die Auffassung, dass aufgrund der Vertragsfreiheit es künftigen Eheleuten oder auch bereits verheirateten Eheleuten unbenommen ist, ehevertragliche Regelungen zu treffen, dies aber seine Grenze in den Fällen findet, in denen hierdurch eine einseitige nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entsteht, die unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten unzumutbar erscheint. Im Rahmen der sogenannten Kernbereichslehre ist zu prüfen, ob die ehevertraglich getroffenen Regelungen in den sogenannten Kernbereich der Folgen einer Scheidung eingreifen.

Zu diesem Kernbereich zählt in erster Linie der sogenannte Betreuungsunterhalt, wobei hier nicht etwa eine Grenze von drei Jahren des jüngsten Kindes besteht, sondern ein Betreuungsunterhaltsanspruch besteht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Betreuungsbedürftigkeit eines Kindes entfällt. Feste Regelungen hierzu kennt die Rechtsprechung nicht.

Auch wenn der BGH in seinen Entscheidungen der letzten Jahre darauf verweist, dass es ein „abgespecktes“ Altersphasenmodell mit bestimmten Altersgruppen nicht gibt, sondern immer auf den Einzelfall abzustellen sei, so verdeutlichen die Entscheidungen verschiedener Oberlandesge-

richte wie auch eine aktuelle BGH-Entscheidung, dass der Betreuungsunterhalt nicht etwa mit Beginn der Schulzeit endet, sondern auch noch beim Besuch einer weiterführenden Schule in Betracht kommen kann.

Bedenken an der Wirksamkeit von Eheverträgen können insbesondere auch dann bestehen, wenn hiervon der Versorgungsausgleich betroffen ist, der der Absicherung des Ehegatten im Alter dient.

Demgegenüber vertritt der BGH in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Zugewinn im Rahmen eines Ehevertrages ausgeschlossen werden kann.

2. Überprüfung von Eheverträgen bei Unternehmerehen:

In sogenannten Unternehmerehen werden häufig zu Beginn der Ehe Eheverträge geschlossen mit Ausschluss des Zugewinns und Vereinbarung der Gütertrennung, dies vor dem Hintergrund, das Unternehmen - häufig auch Familienunternehmen - im Falle einer Scheidung vor einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zu schützen.

Derartige Regelungen sind problematisch vor dem Hintergrund, dass der selbständige Ehegatte seine Altersvorsorge nicht im Wege gesetzlicher oder betrieblicher Altersvorsorge aufbaut, sondern durch Vermögen, das im Falle einer Scheidung aufgrund des Ausschlusses des Zugewinns einer Auseinandersetzung nicht zugänglich ist.

Die Literatur hält einen derartigen Ausschluss ohne Kompensation durch den Versorgungsausgleich für unausgewogen.

Der BGH bleibt auch in seiner aktuellen Entscheidung aus diesem Jahre bei seiner Auffassung, dass die Ehegatten im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit und den damit gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch bei sogenannten Unternehmeherehen den Zugewinnausgleich ausschließen und Gütertrennung vereinbaren können.

Die Rechtsprechung des BGH's ist kritisch zu sehen.

Die sogenannte Kernbereichslehre durch die vor allem sichergestellt wurde, dass im Rahmen eines Ehevertrages der sogenannte Betreuungsunterhalt wie auch der Versorgungsausgleich nicht ausgeschlossen werden, ist vor der Änderung des Unterhaltsrechts im Jahre 2008 entwickelt worden.

Bis zu jenem Zeitpunkt existierte de facto weder eine höhen- noch eine zeitmäßige Begrenzung des Unterhaltsanspruchs mit der Folge, dass Ehefrauen insbesondere bei langer Ehe ein zeitlich nicht limitierter Unterhaltsanspruch zustand.

Da sich die Höhe des Unterhaltsanspruches bis zum Jahre 2008 an dem Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte, Teile des Unterhaltsanspruches u.a. der sogenannte Altersvorsorgeunterhalt, der dem Aufbau einer Altersversorgung diente, war, waren auch die Ehefrauen von Unternehmern, die keine Altersvorsorge in Form von gesetzlichen oder betrieblichen Altersversorgungen vornahmen, hinlänglich bezüglich der Deckung ihres Bedarfes bis zum Alter gesichert.

Das Unterhaltsabänderungsgesetz im Jahre 2008 hat zu gravierenden Änderungen geführt.

Mit Auslaufen eines etwaigen Betreuungsunterhaltsanspruches wegen der Betreuung der Kinder steht dem Unterhalt begehrenden Ehegatten allenfalls noch ein sogenannter Aufstockungsunterhaltsanspruch zu, wenn dieser Ehegatte sogenannte ehebedingte Nachteile erlitten hat, anderenfalls ein Unterhaltsanspruch, der im Regelfall zeitlich kurz begrenzt wird.

Der Unternehmerrgatte, der nach längerer Ehe geschieden wird, kann aus seinem Arbeitseinkommen - wenn überhaupt - einen nicht allzu hohen Lebensstandard decken, der - zudem - weit vom Lebensstandard in der Unternehmerehe entfernt ist, nicht aber verbleiben ihm finanzielle Mittel für den Aufbau einer auch nur halbwegs ausreichenden Altersvorsorge.

Die Lücke in der Altersversorgung zwischen Ehebeginn und Scheidung ist, wenn der Unternehmerehegatte in der Ehe nicht gearbeitet hat, bzw. keiner Tätigkeit nachging, mit der Versorgungsansparungen erworben wurden, nicht zu decken, die mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach Scheidung bis zum Rentenbeginn erworbenen Rentenansparungen können bei den realistisch zu erzielenden Nettoeinkommen des Unternehmerehegatten nur zu Rentenansparungen führen, die ein Renteneinkommen gewährleisten, das weit unter dem Existenzminimum liegt.

Die jüngere Literatur vertritt die meines Erachtens zutreffende Auffassung, dass in derartigen Fällen, wenn man nicht den Ehevertrag als unwirksam

ansieht, jedenfalls eine Korrektur dahingehend erfolgen müsste, dass zumindest Teile des Vermögens des Unternehmers zur Kompensation des dem Unternehmergegatten entstandenen Nachteils ausgeglichen werden müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH seine bisherige Auffassung anpassen wird.

In einem jüngst entschiedenen Fall, in dem die Ehegatten ehevertraglich den Zugewinn wie auch den Versorgungsausgleich ausgeschlossen hatten, hat der BGH die Frage offen gelassen, ob sich die Notwendigkeit stellen wird, dem haushaltsführenden Ehegatten über zugewinnrechtliche Modalitäten einen Ausgleich für die in der Ehezeit entgangene Altersversorgung zu gewähren, da sich nach Auffassung des BGH's der Unternehmen wegen der Geburt dreier Kinder und der notwendigen Betreuung und Versorgung der Kinder durch die Ehefrau nicht auf den im Ehevertrag enthaltenen Ausschluss des Versorgungsausgleiches nicht berufen könne, von daher der Versorgungsausgleich im Ergebnis durchgeführt würde und sich die Notwendigkeit, einen Ausgleich über den Zugewinn zu schaffen, nicht stelle.

Angesichts dieser Ausführungen des BGH's wäre es folgerichtig, wenn in einer Unternehmerehe, in der keine Kompensation durch die nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleiches erfolgt, auf den Zugewinnausgleich zurückgegriffen werden müsste und damit der ehevertragliche Ausschluss korrigiert würde.